

Absender:

.....
.....
.....

Tel.:

E-Mail:.....



Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 52
Postfach 10 01 23
03001 Cottbus

Antrag auf Erteilung der Staatlichen Anerkennung

Hiermit beantrage ich die Staatliche Anerkennung als

Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger

Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge

und versichere, dass ich nicht vorbestraft bin und dass kein gerichtliches Strafverfahren, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, kein berufsrechtliches Verfahren oder auch kein berufsgerichtliches Verfahren gegen mich anhängig ist. Mir sind keine gesundheitlichen Hinderungsgründe zum Ausüben des o. g. Berufes bekannt.

Ich bestätige, bisher keine Erlaubnis zum Führen der o. g. Berufsbezeichnung beantragt zu haben.

Als Anlagen füge ich bei:

Fachschulzeugnis – in beglaubigter Form

amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses oder

Geburtsurkunde oder einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern im Original oder

bei Verheirateten Eheurkunde oder einen Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch – im Original - mit Nachweis der aktuellen Namensführung

(ist insbesondere dann erforderlich, wenn eine Änderung des Nachnamens nach der Ausstellung der vorzulegenden Bildungsnachweise erfolgte)

Erweitertes Führungszeugnis im Original – nicht älter als 3 Monate

(die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG liegen vor)

Ärztliche Bescheinigung¹ - im Original

Datum

Unterschrift

¹ Die Ärztliche Bescheinigung muss die gesundheitliche Geeignetheit für den angestrebten Beruf ausweisen und darf nicht älter als 3 Monate sein.

Kontakt:

Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung 5, Dezernat 52, Postfach 10 01 23, 03001 Cottbus
Tel.: 0355 2893-625 oder 0355 2893-283

Hinweise:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Bearbeitung bei vollständig eingereichten Unterlagen ca. 4 Wochen in Anspruch nehmen kann. In dieser Zeit bitten wir von telefonischen Rückfragen abzusehen.

Alle Unterlagen sind **im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Form** vorzulegen und verbleiben im Landesamt für Soziales und Versorgung.

Das Zeugnis wird auch in durch die Ausbildungsstätte beglaubigter Form anerkannt. Anderenfalls ist das Zeugnis amtlich oder notariell beglaubigen zu lassen.

Amtliche Beglaubigungen dürfen nur von Behörden mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden, z. B. von Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern usw. werden folglich nicht anerkannt.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der aktuellen Fassung der Gebührenordnung MASGF (GebOMASGF) Tarifstelle 5.1

Kontakt:

Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung 5, Dezernat 52, Postfach 10 01 23, 03001 Cottbus
Tel.: 0355 2893-625 oder 0355 2893-283